

Grünlandherbizide - Auflagen

Stand: 04.09.2024

Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe und -gehalte in g/l bzw. g/kg	max. zugelass. Aufwandmenge in l bzw. kg/ha	Wasser-aufwand in l/ha	Indikationen	Einsatztermin	Wandzeit in Tagen	Abstand in m zu Oberflächengewässern			Abstand zu Saum- biotopen (NT-Auflagen)	Bemerkungen bzw. sonstige Auflagen (fett = bußgeldbewehrt)		
							Standard	50%	75%			90%	
Banvel 480 S / Mais Banvel Flüssig	Dicamba 480	1,0	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, in ES 12 - 14, während der Veg.periode	14	x	x	x	x	103	nicht im Ansaatjahr! WP734, WW742	
Lontrel 600	Clopyralid 600	0,2	200-400	Kreuzkraut-Arten	1x, in ES 12 - 62; Spätsommer bis Herbst und nach der letzten Nutzung	F	x	x	x	x	101-1	Beerntung bzw. Nutzung frühestens im Folgejahr	
U 46 D Fluid / Darby / Salvo Plus	2,4-D 500	1,5	200-400	Spitz-Wegerich	1x, während der Veg.periode (März-Okt.)	14	10	5	5	x	103	NW706 (20m), NW800, WW742	
U 46 M-Fluid / Profi M Fluid / Dicopor M	MCPA 500	2,0	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, während der Veg.periode (Mai-Aug.)	14	x	x	x	x	109	WP733, WW742	
Kinvara	MCPA 233 + Clopyralid 28 + Fluroxypyr 50	3,0	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, während der Veg.periode; nicht im Ansaatjahr	7 (14**)	10	5	5	x	108	nicht im Ansaatjahr! SF275-EEWW	
Flurostar 200	Fluroxypyr 200	0,75	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, in ES 13 - 16, im Frühjahr bis Sommer; im Ansaatjahr	7	10	5	5	x	109	Anwendungstechniken: Einzelpflanzenbehandlung; mit Rückenspritze; mit Spritzschirm	
			600-1.000				x	x	x	x	-		
		1,8	200-400	Ampfer-Arten, Große Brennnessel, Wiesen-Löwenzahn	1x in ES 12 - 31, während der Vegetationsperiode (Mai-Aug.), in etabl. Best.	n.z.	15	10	5	109	Anwendungstechniken: Einzelpflanzenbehandlung; mit Rückenspritze; mit Spritzschirm		
Flurostar Forte	Fluroxypyr 400	0,375	150-300	zweikeimblättrige Unkräuter	im Frühjahr bis Sommer; im Ansaatjahr	7	5	5	5	x	109	VN439, VV613, WP734 VN439, VV613	
		0,75											im Frühjahr bis Sommer; in etablierten Best.
Lodin	Fluroxypyr 200	0,75	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, ab ES 13, im Frühjahr oder Herbst	7	n.z.	20	15	10	108	im Ansaatjahr	
		1,0	200-400	Ampfer-Arten	2x, während der Veg.periode (Splitting)								
		2,0	200-400	Ampfer-Arten	1x, während der Veg.periode								
Tandus EC / Profi Fluroxy	Fluroxypyr 200	0,75	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, ab ES 13, im Frühjahr oder Herbst; im Ansaatjahr	7	n.z.	20	15	10	108	WH9161	
		2,0		Ampfer-Arten	1x, ab ES 31, während der Veg.periode								
		3 ml/l (max. 2,0 l/ha)											x
Tandus 200	Fluroxypyr 200	0,75	150-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, ab ES 13, im Frühjahr oder Herbst	7	n.z.	20	15	10	102	im Ansaatjahr; WH9161 nicht im Ansaatjahr! WH9161	
		2,0	200-400		1x, NA, während der Veg.periode								
Tensira	Fluroxypyr 200	0,75	200-400	Vogel-Sternmiere	1x, ab ES 13, im Frühjahr oder Herbst; im Ansaatjahr	7	10	10	5	5	108-1	nicht im Ansaatjahr! VV613, WH9161	
		2,0	200-400	Stumpfbliättriger und Krauser Ampfer	1x, NA, während der Veg.periode								
Tomigan 200	Fluroxypyr 200	1,8	150-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x im März bis August; in etabl. Beständen	7	x	x	x	x	102	bis 7 Tage vor dem Mähen, Silieren oder Beweiden; VV613	
Waran	Fluroxypyr 200	2,0	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter, Ampfer-Arten	1x, ab ES 13, während der Veg.periode, im Herbst, nicht im Ansaatjahr	7	5	x	x	x	x	103	nicht im Ansaatjahr!
		0,75			1x, ab ES 13, während der Veg.periode, im Frühjahr, im Ansaatjahr								
Ranger / Garlon	Fluroxypyr 150 + Triclopyr 150	2,0	200-400	Ampfer-Arten, Wiesen-Löwenz., Gr. Brennnessel	1x, während der Veg.periode	7	x	x	x	x	103	WP734	
		2,0	200-400	Ampfer-Arten, Große Brennnessel	1x, während der Veg.periode								
		4%		Ampfer-Arten	1x, während der Veg.periode								
		2,0	200	Laubholz [Zulassung für geringfügige Verwendung bis 15.12.25]	1x, während der Veg.periode								
Simplex	Fluroxypyr 100 + Aminopyralid 30	2,0	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, während der Veg.periode	7	10	5	5	x	103	WP681, WP682, WP683, WP684, WP685, WH970 Einzelpflanzenbehandl./Rotowiper; WP681, 682, 683, 684, 685, WH970	
		2,0	30-50	Ampfer-Arten									
		1%		Ampfer-Arten, Acker-Kratzdistel, Große Brennnessel									
Harmony SX / Lupus SX Mais	Thifensulfuron 480,6	45 g/ha	100-400	Ampfer-Arten	1x, während der Veg.periode, Frühjahr-Herbst, ab ES 14, jeweils ca. 14 Tage vor dem Schnitt	14	5	5	x	x	103	nicht im Ansaatjahr! WP734	
		0,375 g/l			Horst- o. Einzelpflanzenbehandlung/Dochtstreichgerät, streichen; max. 45 g/ha pro Jahr								
		0,15 g/l			Horst- oder Einzelpflanzenbehandlung/spritzen; max. 45 g/ha pro Jahr								
		1,12 g/l			Einzelpflanzenbehandl./Rotowiper, streichen; max. 45 g/ha pro Jahr								
Proclova	Amidosulfuron 360 + Florypraxifen-benzyl (Rinskor active) 75,5	0,125 (+ 0,25 FHS)	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, im März bis Oktober	7	20	10	5	5	102-1	in etablierten Beständen; kleeschonend	

x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden. Autor: Susanne Hagen, LKSH, Stand: 04.09.2024
 In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln"). ES = Entwicklungsstadium, ** = Empfehlung des Herstellers, n.z. = nicht zugelassen

Erläuterungen zur Tabelle Grünlandherbizide Auflagen:

Bußgeldbewehrte Auflagen: rot /fett

NT101: Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NT101-1: Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BAnz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 %** eingetragen ist. ... restlicher Text wie bei NT101

NT102: Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NT102-1: Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BAnz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %** eingetragen ist. ... restlicher Text wie bei NT102

NT103:mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %.....(siehe Text NT102).

NT108: Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von **mindestens 20 m** mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

NT109:mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %.....(siehe Text NT108).

NW706: Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine **Mindestbreite von 20 m** haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

NW641: Anwendung ausschließlich unter Verwendung von Spritzschirmen.

NW800: Keine Anwendung auf gedrahten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.

VN439: Kein Nachbau von Wurzel- und Knollengemüse ein Jahr nach der Anwendung.

VV613: Es ist sicherzustellen, dass Wiesen und Weiden durch Tiere frühestens 7 Tage nach der letzten Anwendung wieder betreten werden.

SF275-EEWW: Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen nach der Anwendung in Wiesen/Weiden bis einschließlich Ernte lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk getragen werden.

WP733: Schäden, einschließlich Ertragsminderung an der Kulturpflanze möglich.

WP734: Schäden an der Kulturpflanze möglich.

WW742: Das Mittel besitzt keine nachhaltige Wirkung gegen ausdauernde Unkräuter.

Simplex-Auflagen:

WP681: Das Mittel darf nur auf Flächen mit dauerhafter Weidenutzung oder nach dem letzten Schnitt angewendet werden. Keine Schnittnutzung (Gras, Silage oder Heu) im selben Jahr nach der Anwendung.

WP682: Futter (Gras, Silage oder Heu), das von mit dem Mittel behandelten Flächen stammt, sowie Gülle, Jauche, Mist oder Kompost von Tieren, deren Futter von behandelten Flächen stammt, darf nur im eigenen Betrieb verwendet werden.

WP683: Gülle, Jauche, Mist oder Kompost von Tieren, deren Futter (Gras, Silage oder Heu) von mit dem Mittel behandelten Flächen stammt, darf nur auf Grünland, zu Getreide oder Mais ausgebracht werden. Bei allen anderen Kulturen sind Schädigungen nicht auszuschließen.

WP684: Gärreste aus Biogasanlagen, die mit Schnittgut (Gras, Silage oder Heu), Gülle, Jauche, Mist oder Kompost von Tieren, die von mit dem Mittel behandelten Flächen stammen, betrieben werden, dürfen nur in Grünland, in Getreide oder in Mais ausgebracht werden.

WP685: Bei Umbruch im Jahr nach der Anwendung sind Schäden an nachgebauten Kulturen möglich.

Bei Umbruch im Jahr nach der Anwendung nur Getreide, Futtergräser oder Mais nachbauen. Kein Nachbau von Kartoffeln, Tomaten, Leguminosen oder Feldgemüse-Arten innerhalb von 18 Monaten nach der Anwendung.

WH9161: In die Gebrauchsanleitung ist eine Zusammenstellung der Unkräuter aufzunehmen, die durch die Anwendung des Mittels gut, weniger gut und nicht ausreichend bekämpft werden, sowie eine Arten- und/oder Sortenliste der Kulturpflanzen, für die der vorgesehene Mittelaufwand verträglich oder unverträglich ist.

WH970: In der Gebrauchsanleitung ist anzugeben, dass bei Vorhandensein von Jakobs-Kreuzkraut oder anderen giftigen Pflanzen auf der mit dem Mittel zu behandelnden Fläche, diese nach der Behandlung erst nach vollständigem Absterben und Verfaulen dieser Pflanzen beweidet werden darf.